

Begründung:

Die Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen ist erforderlich.

Mit Artikel 1 Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl I S. 1542) hat der Bundesgesetzgeber den Ländern die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im bisherigen Regelungsrahmen bis zum 30. September 2022 verlängert, sodass die derzeitige Landesverordnung ohne inhaltliche Veränderungen bis zu diesem Datum fortgeschrieben wird.